

Satzung

der Sportvereinigung Gifhorn von 1912 e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sportvereinigung Gifhorn von 1912 e. V.“.
Sein Sitz ist Gifhorn.
2. Gegründet wurde er am 29. September 1912 durch Zusammenschluss der Vereine „Sportclub Merkur“ und „Sportverein Germania“.
3. Die Vereinsfarben sind blau und rot.
Das Vereinswappen ist das Wappen der Stadt Gifhorn.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Gericht eingetragen.
5. Der Verein gehört dem Landessportbund Niedersachsen e.V. und seinen Untergliederungen sowie den angeschlossenen Fachverbänden an.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Ausübung von Freizeitsport, Breitensport aber auch von Leistungssport.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Vergütungen im Sinne von § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) bezahlt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin / der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
3. Für befristete Angebote des Vereins besteht die Möglichkeit einer befristeten Mitgliedschaft. Eine befristete Mitgliedschaft besteht für mindestens drei Monate.
4. Förderndes Mitglied kann jede juristische Person und jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahmen gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich. Bereits bezahlte Beiträge werden quartalsgenau erstattet.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe eines halben Jahresbeitrags oder mit der Zahlung von Umlagen in Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
8. Mitglieder, die dem Verein mehr als 50 Jahre angehören oder die sich um den Verein besonders verdient gemacht werden, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
9. Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge und Eintrittsgebühren erhoben.
Des Weiteren können Umlagen (zur Finanzierung von besonderen Anschaffungen und / oder Veranstaltungen) bis zu einer maximalen Höhe von 3 Monatsbeiträgen erhoben werden.
Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit, sowie die Höhe der Eintrittsgebühren und eventueller Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
10. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und eventueller Umlagen befreit.

§ 5

Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Vereinsrat

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder der Vereinsrat für erforderlich halten oder ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.

Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest.

Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen zur Einberufung sinngemäß.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin / des Kassenprüfers
 - Entlastung und Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüferin / des Kassenprüfers
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung in Berufungsfällen über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
 - Beschlussfassung über Anträge
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsheim (Am Sportplatz Eyßelheide 1, 38518 Gifhorn) sowie per E-Mail an diejenigen Mitglieder, die dem Verein Ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben. Weiterhin erfolgt die Bekanntgabe des Termins auf der Homepage der SV Gifhorn www.sv-gifhorn.com. Zusätzlich kann der Termin auch durch Pressemitteilung unter anderem in der Aller-Zeitung und der Gifhorer Rundschau bekannt gegeben werden.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen bis zum 31.12. des Vorjahres dem Vorstand schriftlich vorliegen.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der Änderung in genauem Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin / dem Sprecher des Vorstands, bei deren / dessen Verhinderung von einem anderen Vorstand geleitet. Ist keines der Vorstandmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin / den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Jedes Mitglied ab 16 Jahre hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.

8. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird spätestens drei Monate nach der Mitgliederversammlung im Geschäftszimmer ausgelegt. Einwendungen gegen das Protokoll sind spätestens vier Wochen nach Bekanntmachung schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet abschließend über Einwendungen. Sollten keine Einwendungen erfolgen, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 4 Mitgliedern, darunter ein Vorstandsmitglied für Finanzen.
 - die vier Vorstände wählen aus ihren Reihen eine Sprecherin / einen Sprecher des Vorstands
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Der Vorstand kann für zeitlich begrenzte Aufgaben andere Personen in den Vorstand ohne Stimmrecht und Vertretungsmacht im Außenverhältnis berufen, deren Tätigkeit mit der Erledigung des erteilten Auftrags endet.
3. Die 4 vorgenannten Mitglieder sind der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2 Vorstände der vorgenannten vertreten den Verein gerichtlich und Außergerichtlich.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.
5. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich bis zu neuen Wahlen.
Wiederwahl ist zulässig.
Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
Eine Blockwahl ist möglich.
Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme.
Abwesende können nur gewählt werden, wenn vor der Versammlung eine schriftliche Zustimmung von ihnen vorliegt.
6. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich Beschäftigte anzustellen.
7. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.

§ 8

Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus
 - dem Vorstand
 - den jeweiligen Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleitern oder deren Vertreterinnen / Vertretern
2. Der Vereinsrat beschließt über wichtige Dinge des Vereinslebens und unterstützt den Vorstand bei seinen Entscheidungen.
3. Vereinstatssitzungen werden nach Bedarf – spätestens alle zwei Monate – durch die Sprecherin / den Sprecher des Vorstands einberufen. Sie / er leitet die Sitzungen des Vereinsrats.

§ 9

Abteilungen

1. Für die verschiedenen Sportarten werden bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet.
2. Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die jedoch nicht den Grundsätzen dieser Satzung widersprechen darf. Im Rahmen dieser Ordnung bestimmt jede Abteilung ihre Angelegenheiten selbst. Falls hieraus erhebliche Nachteile für den Verein drohen, kann der Vorstand Anordnungen treffen, die für die Abteilung verbindlich sind.
3. Die Abteilungsleitungen werden jeweils in den ungeraden Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitungen können auch vom Vorstand eingesetzt werden. Die Abteilungsleitungen oder deren Vertreterinnen / Vertreter sind Mitglied des Vereinsrats.

§ 10

Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Über jede Mitgliederversammlung, über jede Sitzung des Vorstands und über jede Sitzung des Vereinsrats ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
3. Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses des Vereins und der Abteilungen wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Wiederwahl ist einmal zulässig. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen und Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

§ 11

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung, eine Sicherheitsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstands beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können ihre Stimme vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich abgeben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Gifhorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsänderung / Inkrafttreten

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, soweit solche von einer Behörde, einem Gericht oder einem Fachverband gefordert werden, vorzunehmen. Er berichtet der nächsten Mitgliederversammlung hierüber.

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am beschlossen worden und tritt damit in Kraft. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 31. März 2000.

Vorsitzender

Vorstand für Finanzen